

EQS Vertragsbedingungen (Deutschland und Österreich)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen (die „Vertragsbedingungen“) gelten für alle Vereinbarungen der Parteien über Leistungen der EQS Group gegenüber Kunden aus Deutschland und Österreich (der „Vertrag“) in Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen über das Internet oder Hosting-Leistungen (die „Cloud Services“) sowie sonstige zu erbringende Leistungen (die „Projekte“) (jeweils ein „Service“ oder gesamtheitlich die „Services“) soweit zwischen den Parteien keine ausdrücklich abweichenden schriftlichen Sonderabsprachen getroffen werden. Die Services können vom Kunden durch Abschluss jeweils gesonderter Verträge mit der EQS Group abgerufen werden. Soweit die EQS Group künftig weitere Services anbieten sollte, gelten diese Vertragsbedingungen auch für dieses erweiterte Angebot.
- 1.2. Das Rechtsverhältnis der von der EQS Group an den Kunden erbrachten bzw. zu erbringenden Services wird ausschließlich geregelt von den Bestimmungen des Vertrages, dieser Vertragsbedingungen, der Anlage Auftragsverarbeitung Cloud Services (soweit anwendbar), dem EQS Service Level Agreement für Cloud Services (soweit anwendbar), die Produktspezifischen Bedingungen (soweit anwendbar) und der einschlägigen Leistungsbeschreibung. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind hiermit zwischen den Parteien einvernehmlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, falls die EQS Group ihre Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Die EQS Group wird auf Basis dieser Vertragsbedingungen und der weiteren darunter gesondert geschlossenen Verträge ausschließlich für den Kunden tätig. Dritte werden in den Schutz- und Leistungsbereich nur dann einbezogen, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Unter „Dritten“ in diesem Sinne sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) zu verstehen.
- 1.4. Im Falle inhaltlicher Widersprüche zwischen dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen des Vertrages vorrangig.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1. Die jeweils von der EQS Group unter dem Vertrag zu erbringenden Cloud Services werden in der technischen und funktionalen Leistungsbeschreibung des jeweiligen Service detailliert beschrieben, die dem Kunden mit dem Cloud Service zur Verfügung gestellt wird (die „Leistungsbeschreibung“).

Die EQS Group ist berechtigt, den Inhalt der Leistungen und der Leistungsbeschreibung einschließlich der bereitgestellten Software zu verändern und anzupassen, insbesondere im Falle technologischer Weiterentwicklungen oder der Ausweitung der von der EQS Group angebotenen Services (die „Kontinuierliche Modifikation“). Die EQS Group informiert bei wesentlichen Änderungen über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail oder innerhalb des Service. Sofern durch eine Kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sind, so dass ihm insoweit ein Festhalten an der betroffenen Serviceleistung nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Kunde die betroffene Serviceleistung schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen und die EQS Group die anteilig im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für den nicht erbrachten Leistungszeitraum zurückerstatten. Sofern der Kunde nicht kündigt, tritt die Kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft.

- 2.2. Die jeweils von der EQS Group unter einem Vertrag zu erbringenden Projektleistungen sind in der geltenden Standardleistungsbeschreibung für Implementierungen oder alternativ im Vertrag detailliert beschrieben. Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, werden die Projekte als Dienstleistungen erbracht und nach Aufwand aufgrund der zum Zeitpunkt der Erbringung geltenden Preise abgerechnet. Verpflegung, Unterkunft, Reise und andere vernünftigerweise notwendige Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Im Rahmen der Cloud Services stellt die EQS Group dem Kunden für die im Vertrag ausgewiesene Laufzeit den Zugang zu einer Plattform mit diversen Grundservices zur Verfügung, die auch weitere Pay per Click Services und gegebenenfalls optional zu buchenden Leistungsmodule enthalten kann.
- 3.2. An den Ergebnissen von Projekten räumt die EQS Group dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, diese für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglichen vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen.
- 3.3. Sollte der Cloud Service für benannte Nutzer lizenziert sein, kann der Kunde nur den benannten Nutzenden („Autorisierte Nutzer“) die Nutzung des Cloud Service und der weiteren Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte Nutzungsmetriken und Volumen) gestatten. In diesem Fall dürfen die Zugangsdaten für die Cloud Services nicht weitergegeben oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist.
- 3.4. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen (i. S. v. §§ 15ff. AktG) und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service.
- 3.5. Die Nutzung darf ausschließlich für eigene interne Zwecke des Kunden erfolgen. Insbesondere sind folgende Handlungen dem Kunden bei der Nutzung der Services untersagt:

- 3.5.1. Die Services oder die Leistungsbeschreibung unterzulizensieren, zu lizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. diesen Zugang zu verschaffen;
- 3.5.2. Die Services ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Leistungsbeschreibung darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; die jeweils gültige ist die im Service dargestellte Version;
- 3.5.3. Die Services in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere die unrechtmäßige Nutzung von Daten und die Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder die Schutzrechte Dritter verletzen;
- 3.5.4. Penetrationstests ohne vorherige Absprache und Genehmigung, oder
- 3.5.5. den Betrieb und die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen.
- 3.6. Die Services der EQS Group können Inhalte oder Verknüpfungen zu Webservices enthalten, die von EQS Group-Partnern und Drittanbietern angeboten werden, die über die Services der EQS Group aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. Die EQS Group vermittelt nur den technischen Zugriff auf diese Inhalte, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind.
- 3.7. Der Kunde ist verantwortlich für (i) seine Nutzung von Inhalten, Daten und Outputs (z. B. textliche, audiovisuelle oder andere Daten oder Inhalte), die vom Cloud Service bereitgestellt, generiert und/oder an den Kunden ausgespielt werden (auch durch künstliche Intelligenz) (die „Outputs“) und (ii) die Beurteilung, ob die Outputs für die Nutzung durch den Kunden geeignet sind. Der Output kann durch künstliche Intelligenz, auch unter Verwendung von Technologien von Drittanbietern, erzeugt werden. Aufgrund der Natur von künstlicher Intelligenz (i) ist der Output möglicherweise nicht korrekt, einzigartig oder exklusiv für den Kunden, (ii) können gleiche oder ähnliche Eingaben zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, (iii) gibt der Output nicht die Meinung der EQS Group oder ihrer Unterauftragnehmer wieder und (iv) übernimmt die EQS Group keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit des Outputs oder dafür, dass er nicht gegen Rechte Dritter oder gegen Gesetze verstößt. Die EQS Group haftet in keinem Fall für Verluste, die auf die Nutzung und Auswertung des Outputs durch den Kunden sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zurückzuführen sind.

4. Vergütung

- 4.1. Die vom Kunden für die Erbringung der Services zu bezahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag und der jeweils bei Beauftragung gültigen Preisliste, die im Service einzusehen ist oder jederzeit von der EQS Group angefordert werden kann. Die EQS Group berechnet eine Basisgebühr für die Cloud Services, die sich ebenfalls aus der Preisliste ergibt (die „Basisgebühr“). Die Gebühren für das Onboarding, Pakete, sowie die Basisgebühr für zwölf Monate im Voraus werden mit beidseitiger Vertragsunterschrift oder/und zum jährlichen Verlängerungstermin fällig und in Rechnung gestellt. Eine Rückforderung der Onboarding-, Paket- und Basisgebühr im Falle der Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen, außer dies ist explizit vorgesehen. Alle gegebenenfalls darüberhinausgehenden Gebühren, soweit anwendbar, werden pro Inanspruchnahme verrechnet (z.B. Pay per Use/Click, Zeichenanzahl, Projektleistungen) und monatlich in Rechnung gestellt. Werden die in einem Paket enthaltenen Einzelleistungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Erwerb des Pakets verbraucht, verfallen diese.
- 4.2. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann die EQS Group Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Soweit der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, kann die EQS Group, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die Leistung verweigern, insbesondere den Zugang zu den Cloud Services verweigern. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.
- 4.3. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs des Customer Support oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze der EQS Group.
- 4.4. Die Parteien vereinbaren, dass die in der Preisliste oder im Vertrag ausgewiesene Vergütung zum jährlichen Vertragsverlängerungstermin um die Steigerungsrate des Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) plus 7% zum Ausgleich von Personalkosten und kontinuierlichen Weiterentwicklungen, die allen Kunden allgemein zugänglich gemacht werden, steigt.
- 4.5. Außerdem kann die EQS Group die Vergütung mit Vorankündigung erhöhen, insbesondere bei einer technologischen Weiterentwicklung, der Ausweitung der von der EQS Group angebotenen Services oder erhöhten Bezugspreisen. Die Erhöhung wird frühestens 1 Monat nach Datum der Mitteilung wirksam. Soweit eine wiederkehrende Vergütung (z.B. monatlich, quartalsmäßig, jährlich) vereinbart ist, kann die Vergütung frühestens 12 Monate nach initialem Vertragsschluss erhöht werden. Der Kunde hat innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den jeweils von der Erhöhung betroffenen Servicevertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen.

4.6. Der Kunde kann Rechnungen mittels der von der EQS Group angebotenen Zahlungsverfahren begleichen. Kann ein Entgelt nicht eingezogen werden, trägt der Kunde alle der EQS Group daraus entstehenden Kosten, insbesondere Bankgebühren im Zusammenhang mit der Rückgabe von Lastschriften und vergleichbare Gebühren, in dem Umfang, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

4.7. Rechnungen und Zahlungserinnerungen werden standardmäßig in elektronischer Form an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse geschickt. Sollte der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform auf dem Postweg verlangen, wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 50 erhoben. Der Kunde wird etwaige notwendige Korrekturen an der Rechnung der EQS Group innerhalb des Zahlungsziels mitteilen; später eintreffende Korrekturwünsche können nicht berücksichtigt werden.

4.8. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche im Vertrag oder der Preisliste genannten Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die EQS Group wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung ausweisen.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1. Der Vertrag wird für den darin ausgewiesenen Zeitraum geschlossen. Sollte dort keine Laufzeit ausgewiesen sein, gilt eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten. Soweit keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Monatszeiträume. Für Services aus dem Bereich Investor Relations: Sollten alle unter einem PR-Paket erworbenen Mitteilungen verbraucht sein, gilt das PR-Paket insgesamt als verbraucht und der Vertrag bezüglich dieses PR-Pakets erneuert sich automatisch vorzeitig um zwölf Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem das PR-Paket verbraucht ist.

5.2. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Anstelle der Kündigung aus wichtigem Grund kann die EQS Group den Zugang zu den Cloud Services verweigern. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei die im Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann,

5.2.1. wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen behebt;

5.2.2. wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird;

5.2.3. wenn hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung des Cloud Services Straftaten begeht oder das System objektiv zur rechtswidrigen Verfolgung von Hinweisgebern missbraucht; oder

5.2.4. wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

5.3. Kündigt der Kunde den Vertrag aufgrund eines nicht behobenen wesentlichen Verstoßes der EQS Group, hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für den nicht erbrachten Leistungszeitraum.

5.4. Nach Beendigung des Vertrages wird die EQS Group auf Verlangen des Kunden bestätigen, dass alle Daten, Dokumente und Kopien, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erstellt wurden und keiner gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, gelöscht oder vernichtet werden.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde stellt der EQS Group die für die Erbringung der Services notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen sind vom Kunden die von der EQS Group in der jeweiligen Leistungsbeschreibung erteilten Hinweise zu befolgen.

6.2. Der Kunde muss seine Störungsmeldungen und Fragen so weit präzisieren, dass die EQS Group im konkreten Fall mit angemessenem Aufwand eine schnellstmögliche Abhilfe leisten kann. Der Kunde muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

6.3. Der Kunde setzt auf seiner eigenen Hardware ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.

6.4. Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Services und die dazugehörige Software und verpflichtet auch seine Mitarbeitenden zur Einhaltung dieser Pflicht.

6.5. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben allein verantwortlich. Er sichert zu, dass die von ihm übermittelten Informationen nicht rechtswidrig sind und sie den maßgeblichen Gesetzen, Börsenregularien und Marktusancen entsprechen.

6.6. Der Kunde stellt die EQS Group und ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Anbieter und sonstigen Vertreter von und gegen alle Verluste, Schäden, Forderungen, Ansprüche, Klagen, Haftungen, Bußgelder, Strafen, Ausgaben und damit zusammenhängende Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die gegen die EQS Group geltend gemacht werden oder von ihr getragen werden und die sich aus folgenden Ansprüchen ergeben oder resultieren: (i) den zur Verfügung gestellten oder in den Cloud Service geladenen Daten; und (ii) Verletzung dieses Vertrages

durch den Kunden.

7. Verfügbarkeit

7.1. Die EQS Group erbringt die Cloud Services und den technischen Support wie im EQS Service Level Agreement für Cloud Services beschrieben, das unter www.eqs.com verfügbar ist

7.2. Die EQS Group weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Service und der damit verbundenen Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von der EQS Group liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von der EQS Group handeln, von der EQS Group nicht beeinflussbare technische Bedingungen, insbesondere des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der Services und der von der EQS Group erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Hardware.

8. Allgemeine Gewährleistung

8.1. Die EQS Group gibt im Hinblick auf die Erbringung der Services keine Zusicherungen oder Garantien.

8.2. Im Falle einer mangelhaften Leistung der EQS Group gibt der Kunde der EQS Group Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Auftragsbeendigung durch den Kunden rechtfertigen. Die EQS Group kann nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen. Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.

8.3. Die EQS Group gewährleistet, dass (i) der Cloud Service während der Laufzeit des Vertrages die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten Spezifikationen erfüllt, (ii) werkvertragliche Projektleistungen, die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit erfüllt, und (iii) die Services bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzen.

9. Mängelrechte

9.1. Der Kunde hat etwaige Mängel schriftlich bei der EQS Group anzuzeigen. Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind und soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

9.2. Für die Mängelansprüche bei Cloud Services gilt mietvertragliches Mängelrecht.

9.2.1. Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9.2.2. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (in Deutschland: § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des BGB) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

9.2.3. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel (in Deutschland § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

9.3. Für die Mängelansprüche für Projektleistungen gilt die gesetzliche Regelung.

9.3.1. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der EQS Group von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

9.3.2. Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Projektleistungen verjähren ein Jahr nach Abnahme.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die EQS Group Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

10.1.1. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die EQS Group außer in den Fällen der Ziffer 8.1 oder 8.2 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Übrigen ist eine Haftung der EQS Group ausgeschlossen.

Die Haftung ist für jeden einzelnen Schadensfall und für alle Schadensfälle zusammen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auf den fünffachen Gesamtbetrag der Vergütung des Kunden für den jeweiligen Service in dem jeweiligen Kalenderjahr beschränkt.

- 10.1.2. Die EQS Group haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der EQS Group, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EQS Group beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von der EQS Group garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten der EQS Group.
- 10.1.3. Des Weiteren haftet die EQS Group unbeschränkt für Schäden, die durch die EQS Group oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 10.2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die hier geregelten Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 10.3. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Kunden) bleibt offen.
- 10.4. Für alle Ansprüche gegen die EQS Group auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt (in Deutschland: §199 Abs 1 BGB). Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Dies gilt nicht (i) bei einer Haftung für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei Personenschäden, oder (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen zu schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, die EQS Group oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen der EQS Group: Sämtliche Software, Programme, Werkzeuge, Preise, Daten oder andere Materialien, die EQS Group dem Kunden vorvertraglich oder auf Grundlage des Vertrages zur Verfügung stellt. Die EQS Group kann die während der Laufzeit gesammelten Daten in aggregierter, anonymisierter Form verwenden, vorausgesetzt, dass diese Daten von mehr als einem Kunden gesammelt werden und den Kunden, die Mitarbeitenden des Kunden oder die Kunden des Kunden nicht identifizieren.
- 11.2. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.
- 11.3. Die vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die
- 11.3.1. vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind;
 - 11.3.2. ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen;
 - 11.3.3. dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkung bekannt waren;
 - 11.3.4. nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind; oder
 - 11.3.5. von einem zuständigen Gericht oder Behörde sowie einer zwingenden Vorschrift verlangt werden.
- 11.4. Die EQS Group ist befugt, den Kunden als Referenzkunden zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss eine Bewertung des Service auf <https://www.g2.com/> (oder einer vergleichbaren Plattform) abzugeben (eine anonyme Abgabe einer Bewertung ist möglich).

12. Datenschutz

- 12.1. Die EQS Group bietet dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung eine Vielzahl von Leistungen an, die zum Teil individuell auf diesen angepasst werden.
- 12.2. Sollte eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden durch die EQS Group im Cloud Service stattfinden, (i) verpflichten sich die Parteien, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere verpflichtet sich der Kunde dazu befugt zu sein, personenbezogene Daten an die EQS Group zu den im Vertrag geregelten Zwecken weitergeben zu dürfen (ii) findet die Anlage Auftragsdatenverarbeitung Cloud Services, die unter www.eqs.com abrufbar ist, Anwendung. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, betroffene Personen darüber zu informieren.
- 12.3. Der Kunde erhebt, aktualisiert, bearbeitet und nutzt alle relevanten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere dem Datenschutzrecht.
- 12.4. Insofern die EQS Group personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhält, werden diese wie im Datenschutzhinweis (der unter www.eqs.com abrufbar ist) beschrieben von der EQS Group erhoben, verarbeitet und genutzt.

13. Urheberrechte

- 13.1. Der Kunde darf die Services nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Kunden hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Kunden der EQS Group, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
- 13.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zur EQS Group dem Kunden alle Rechte an und in Bezug auf die Kundendaten zu.
- 13.3. Soweit urheberrechtlich bzw. markenrechtlich geschütztes Material und Werke des Kunden an die EQS Group im Rahmen eines Vertragsverhältnisses übergeben werden, räumt der Kunde EQS Group hieran unentgeltlich sämtliche nicht ausschließlichen, zeitlich auf die Laufzeit beschränkten Nutzungsrechte ein.
- 13.4. Für Services aus dem Bereich Investor Relation: Der Kunde überträgt der EQS Group das einfache, gebührenfreie und übertragbare Recht, allgemein zugängliche Investor-Relations-Informationen und Kundeneinhalte ohne Einschränkungen unbefristet und räumlich unbegrenzt, zu nutzen und zu verwerten, insbesondere diese zu speichern, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten, zu übersetzen, zu archivieren, zu bearbeiten, einschließlich im Zusammenhang und Training von künstlicher Intelligenz. Die EQS Group darf Dritten das Recht einräumen, diese Informationen ebenso wie die EQS Group zu nutzen und zu verwerten; einschließlich des Rechts, ihrerseits Dritten einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

Der Kunde stellt EQS Group von Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Urheber- oder anderen Schutzrechten durch die vereinbarte Nutzung und Verwertung von Informationen geltend machen.

14. Änderung der Vertragsbedingungen

- 14.1. Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist die EQS Group berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Die EQS Group wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen.
- 14.2. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Die EQS Group wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die EQS Group kann Unterauftragnehmer einsetzen. Die EQS Group bleibt auch bei Einsetzung von Unterauftragnehmern verantwortlich für die Erfüllung der durch die EQS Group übernommenen Pflichten.
- 15.2. Die EQS Group ist berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung (in Deutschland: bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB) kann der Kunde weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen.
- 15.3. Systembenachrichtigungen und Informationen von EQS Group, die sich auf den Vertrag, die Services, den Betrieb, das Hosting oder den Support des Service beziehen, können auch innerhalb des Service verfügbar gemacht werden. Solche Benachrichtigungen können auch in elektronischer oder schriftlicher Form an die im Vertrag benannte oder eine andere Kontaktperson übermittelt werden.
- 15.4. Kostenlose Evaluierung und Freemium. Wenn dem Kunden eine kostenlose Test- oder Freemiumversion der Cloud Services zur Verfügung gestellt wird, kann die EQS Group die Bereitstellung der Cloud Services nach eigenem Ermessen einstellen: (i) bei kostenloser Evaluierung ohne vorherige Ankündigung, und (ii) bei Freemium mit 30 Tage Ankündigung. Es wird kein Support bereitgestellt und das Service Level Agreement findet keine Anwendung. Ziffer 10.1.1 findet keine Anwendung auf kostenlose Evaluierung und Freemium Versionen des Cloud Service und die EQS Group haftet ausschließlich auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen, die von der EQS Group oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 15.5. Dieser Vertrag kann in zwei oder mehreren Ausfertigungen und per Fax oder elektronisch/digital unterschrieben werden. Jede solche Ausfertigung gilt als Original, und stellen alle zusammen einen einzigen Vertrag dar.
- 15.6. Erfüllungsort ist der Sitz der EQS Group.
- 15.7. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Landes, in dem das vertragsschließende Unternehmen der EQS Group registriert ist und der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der EQS Group. Jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der oben genannten Gerichte in allen Klagen und Verfahren. Die Kollisionsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden in keinem Fall Anwendung.